

**2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Betriebswirtschaftslehre
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
vom 16.01.2015**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 07.01.2014 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 2014/007), zuletzt geändert durch die erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung vom 07.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 2014/007), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird durch die folgende Fassung ersetzt:

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter erster wirtschaftswissenschaftlicher Hochschulabschluss, durch den die fachliche Vorbildung für den Masterstudiengang nachgewiesen wird. Anerkannt sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige staatliche Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem staatlich anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind.
- (2) Für die fachliche Vorbildung im Sinne des Absatzes 1 ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre erforderlichen Kenntnisse nachweist:

In wirtschaftswissenschaftlichen Fächern müssen insgesamt mindestens 55 Credit Points nachgewiesen werden und für Mathematik und/oder Statistik mindestens 14 Credit Points. Zusätzlich sollen von den insgesamt 55 Credit Points für wirtschaftswissenschaftliche Fächer wenigstens 15 Credit Points im Bereich der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre, 30 Credit Points im Bereich der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre sowie 8 Credit Points im Bereich formale Entscheidungslehre und/oder Operations Research (Quantitative Methoden (OR)) erbracht worden sein. Prüfungsleistungen können dabei jeweils nur einmal für diese Bereiche angerechnet werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann eine Zulassung mit der Auflage verbinden, bestimmte Kenntnisse bis zur Anmeldung der Master-Arbeit nachzuweisen; es wird jedoch dringend empfohlen, den Nachweis innerhalb der ersten beiden Fachsemester zu erbringen. Art und Umfang dieser Auflagen werden vom Prüfungsausschuss individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studienabschlusses absolvierten Studieninhalte festgelegt, dies geschieht in Absprache mit der Studienkoordinatorin bzw. dem Studienkoordinator bzw. der Fachstudienberaterin bzw. dem Fachstudienberater.
- (4) Eine Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist nicht möglich, wenn:
 - Module als Auflage erteilt werden müssten, die in solche Fachsemester des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre der RWTH Aachen fallen, die mit einer Zulassungsbeschränkung versehen sind (z.B. Module Entscheidungslehre oder Quantitative Methoden (OR)),
 - im Bereich Mathematik und/oder Statistik Auflagen erteilt werden müssten,
 - im Bereich der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und/oder im Bereich der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre keine Kenntnisse nachgewiesen werden können oder
 - wenn aufgrund der in Absatz 2 definierten fachlichen Grundlagen insgesamt mehr als zwei Module des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre der RWTH Aachen als Auflage erteilt werden müssten.

- (5) Für den Studiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache von den Studienbewerbern nachzuweisen, die Deutsch nicht als Muttersprache erlernt, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben bzw. nach erfolgreichem Abschluss eines deutschsprachigen ersten Hochschulabschlusses, für den der Nachweis nicht Voraussetzung war. Es werden folgende Nachweise anerkannt:
- a) TestDaF (Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsbereichen),
 - b) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 2 oder 3),
 - c) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (KMK II),
 - d) Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS), Großes Deutsches Sprachdiplom oder Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Institutes,
 - e) Deutsche Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscher Institutes München.
- (6) Für den Studiengang ist darüber hinaus die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache von den Studienbewerbern nachzuweisen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer ausschließlich englischsprachigen Einrichtung erworben oder Englisch als Muttersprache erlernt haben. Es werden folgende Nachweise anerkannt:
- (7)
- a) Test of English as Foreign Language (TOEFL) "Internet-based" Test (iBT) mit einem Ergebnis von mindestens 80 Punkten,
 - b) TOEFL "Paper-based" Test (PBT) mit einem Ergebnis von mindestens 550 Punkten,
 - c) IELTS-Test mit einem Ergebnis von mindestens 6.0,
 - d) Cambridge Test – Certificate in Advanced English (CAE),
 - e) ein Zeugnis, das englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR)" ausweist. Dieser Nachweis wird z. B. durch die Vorlage eines deutschen Abiturzeugnisses erbracht, aus dem ersichtlich ist, dass Englisch bis zum Ende der Qualifikationsphase 1 (Jahrgangsstufe 11 bei G8-Abitur, sonst Jahrgangsstufe 12) durchgängig belegt und mit mindestens ausreichenden Leistungen abgeschlossen wurde.
- (8) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Studierendensekretariat, bei ausländischen Studienbewerberinnen bzw. -bewerbern in Absprache mit dem International Office.
- (9) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die schon einen Masterstudiengang an der RWTH oder an anderen Hochschulen studiert haben, müssen vor der Einschreibung bzw. bei der Umschreibung in diesen Studiengang beim hiesigen Prüfungsausschuss die Anrechnung bisher erbrachter positiver und negativer Prüfungsleistungen beantragen, um eingeschrieben bzw. umgeschrieben werden zu können.

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet auf alle in den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 2014/007) eingeschriebenen Studierenden Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 17.12.2014.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 16.01.2015

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg